

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.05.2023 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar**  
*in der Fassung der 5. Änderung*

**§ 1 Marktbereich**

(1) Die Stadt Weimar betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Im Einzelnen sind dies die in den folgenden Absätzen genannten Wochen- und Jahrmärkte. Als Jahrmärkte werden der Ostermarkt, der Frühjahrsmarkt, der Herbstmarkt und der Weihnachtsmarkt veranstaltet.

(2) Wochenmärkte werden durchgeführt:

- a) auf dem Marktplatz vor dem Rathaus
- b) auf dem Frankeschen Hof
- c) auf dem Goetheplatz als Ausweichplatz, wenn der Marktplatz vor dem Rathaus nicht zur Verfügung steht.

(3) Als Jahrmärkte werden der Ostermarkt, der Frühjahrsmarkt und der Herbstmarkt auf dem Marktplatz vor dem Rathaus durchgeführt.

**§ 2 Markttage und Verkaufszeiten**

(1) Die Wochenmärkte finden statt:

a) auf dem Marktplatz vor dem Rathaus:

- Pflichtöffnungszeiten (Verkaufs- und Versorgungsstände) ganzjährig Montag bis Samstag in der Zeit von 9:00 – 14:00 Uhr
- Rahmenöffnungszeiten (Verkaufsstände) ganzjährig Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 – 17:00 Uhr
- Rahmenöffnungszeiten (Versorgungsstände) ganzjährig Montag bis Samstag in der Zeit von 8:00 – 19:00 Uhr

Grundsätzlich ist während der Pflichtöffnungszeiten ein Warenangebot vorzuhalten. Händler, welche Frischwaren bzw. verderbliche Waren (Obst, Gemüse, Pflanzen, Fleisch- und Wurstwaren, Käse, Fisch oder sonstige Lebensmittel) zum Verkauf anbieten, haben am Samstag nach Abstimmung mit der Marktaufsicht die Möglichkeit, bereits eine Stunde vor Ende der Pflichtöffnungszeiten mit dem Abbau zu beginnen, sofern die angebotene Ware ausverkauft ist oder es für den qualitativen Erhalt der angebotenen Frischwaren notwendig ist.

b) auf dem Frankeschen Hof:

- Pflichtöffnungszeiten ganzjährig Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 – 14:00 Uhr
- Rahmenöffnungszeiten ganzjährig Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 – 17:00 Uhr

(2) Als Jahrmärkte finden statt:

- a) Ostermarkt,  
am Samstag und Sonntag vor Ostern von 09:00 – 17:00 Uhr,
- b) Frühjahrsmarkt,  
am 2. Montag und Dienstag im Monat Mai von 09:00 – 17:00 Uhr,
- c) Herbstmarkt,  
am 2. Montag und Dienstag im Monat September von 09:00 – 17:00 Uhr,

Versorgungsstände können zu den Jahrmärkten die erweiterten Rahmenöffnungszeiten gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen.

(3) Zusätzlich wird in den Monaten Juni bis August, jeweils am zweiten Montag, ein „Monatsmarkt“ als Wochenmarkt mit erweitertem Warenangebot durchgeführt. Hier sind alle Waren nach der Verordnung über die Wochenmärkte der Stadt Weimar in der jeweils geltenden Fassung zum Verkauf zulässig.

(4) Die Stadt Weimar kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

(5) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Stadtverwaltung festgesetzt.

### **§ 3 Wochenmarktangebot**

(1) Auf dem Wochenmarkt vor dem Rathaus dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

a) Lebensmittel im Sinne von § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs. Alkoholische Getränke (nur zum Verkauf in verschlossenen Behältnissen, kein Ausschank) sind nur zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

b)

- Tongeschirre, sonstige Gips-, Keramik- und Porzellanwaren, Ton- und Töpfereierwaren;

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
- Glasbläsereiwaren;
- Wachs- und Paraffinwaren;
- Spankörbe und Strohwaren;
- Kleingartenbedarf, außer chemische Pflanzenschutzmittel;
- Kränze, Grabgestecke;
- künstliche und getrocknete Blumen;
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe;
- kunstgewerbliche Artikel gemäß der Nr. 7 und 8 der VO über die Wochenmärkte in der aktuellen Fassung vom 08.07.2004;
- Spielwaren und Plastikspielzeug (außer Kriegsspielzeug);
- Modeschmuck;
- Hüte und Mützen (außer Pelzwaren);
- Haushaltwaren gemäß der Nr. 6, 9, 10 und 14 der VO über die Wochenmärkte a. O.);
- Waren i. S. der Nr. 11, 20 und 21 der VO über Wochenmärkte (a. a. O.), soweit deren Vertrieb mittels Propagandisten erfolgt.
- weiterhin alle übrigen Waren nach der Verordnung über Wochenmärkte der Stadt Weimar in der jeweils geltenden Fassung, jeweils begrenzt auf 12 lfd. Meter Standbreite pro Warenart. Bei der Abhaltung des „Monatsmarktes“ nach § 2 Abs. 3 sind diese Waren unbegrenzt zugelassen.

(2) Auf dem Wochenmarkt Frankescher Hof dürfen folgende Waren angeboten werden:

Alle Waren nach der Verordnung über die Wochenmärkte der Stadt Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Jahrmarktangebot**

Auf dem Jahrmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

#### **§ 5 Markthoheit**

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten von Märkten sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Stadt Weimar kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 6 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Weimar beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## **§ 7 Standplätze**

(1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Weimar. Der Antrag ist über das allgemein gültige Verfahren bei der Stadt Weimar einzureichen. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Bei Neuzulassungen entscheidet die Stadt Weimar im Ermessen eines ausgewogenen und attraktiven Marktsortiments entsprechend dem Charakter des Marktes.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
4. Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt haben,
5. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(6) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Weimar die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Standplatz zugewiesen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. So ist u. a. die Weitervermietung des Verkaufsstandes an Dritte unzulässig. Die Stadt Weimar ist in diesem Falle berechtigt, sofort über den Stand oder Platz anderweitig zu verfügen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet oder ermäßigt, fällige Gebühren sind zu zahlen.

(10) Die Größe des Standplatzes richtet sich nach den zugewiesenen Frontmetern. Seine Tiefe beträgt, sofern besondere Umstände im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen, 3,00 m.

(11) Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Ein Trinkwasseranschluss zur Geschirrrreinigung ist erforderlich. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Einweggeschirr erteilt werden. Alternativ sind auch essbare oder biologisch abbaubare / kompostierbare Materialien zulässig.

### **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufswagen und -anhänger sind ganzjährig nur bis zur Hälfte (50 %) aller Verkaufseinrichtungen zugelassen. Ausnahmen können durch die Marktaufsicht zugelassen werden, wenn durch die Zulassung einzelner Händler das Marktangebot in seiner Breite und Vielfalt bereichert wird.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben ihre Informationspflichten gemäß der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) zu beachten.

(8) Versorgungsstände haben mit einem handelsüblichen elektronischen Energiezähler ausgestattet und angeschlossen zu sein.

### **§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

(5) Die von der Strom- und Wasserverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden Leitungen sind vom Standinhaber ausreichend bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrenfrei (z. B. durch Kabelbrücken) zu verlegen.

### **§ 10 Fahrzeugverkehr**

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss (während der Pflichtöffnungszeiten) darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Diese sind eigenverantwortlich außerhalb des Marktgebietes abzustellen.

(2) Mit Ausnahme von Verkaufswagen und -anhängern dürfen während der Marktzeit im Marktgebiet keine Fahrzeuge (auch Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) mitgeführt oder abgestellt werden. Fahrräder sind hiervon ausgenommen und müssen geschoben werden.

(3) Weitere Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Abstimmung mit der Marktaufsicht zulässig (z.B. bei Unwetterwarnungen oder Frost).

### **§ 11 Beschaffenheit von Waren**

(1) Es ist verboten,

- in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse,
- unreifes Obst,
- gesundheitsschädigende, verdorbene oder verfälschte Lebensmittel

zu verkaufen oder auf andere Weise in den Verkehr zu bringen.

(2) Pilze dürfen nur im Naturzustand und nicht zerteilt feilgeboten werden.

### **§ 12 Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Kauf zu berühren. Von den Verkäufern ist darauf zu achten, dass die feilgebotenen Lebensmittel vor dem Verkauf nicht berührt werden können.

### **§ 13 Verhalten auf Märkten**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten;
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
4. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden;
5. Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können;
6. sich bettelnd oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

(4) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Standinhaber nach den Vorschriften des BGB.

### **§ 14 Reinigung und Abfallentsorgung**

(1) Verunreinigungen der Marktanlage sind untersagt.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet zur Reinhaltung ihrer Standplätze sowie der angrenzenden Gänge und Fahrbahnen. Im Winter sind diese (Verkehrs-) Flächen während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten und zu streuen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art auf öffentliche Flächen des jeweiligen Marktgeländes (z. B. auch in den Gängen zwischen den Verkaufsständen) zu werfen oder von außen in den jeweiligen Marktbereich zu bringen, um sie dort zu beseitigen.

(4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

(5) Versorgungsstände (Imbiss- und Getränkestände) haben einen Abfallbehälter in geeigneter Größe am Standplatz aufzustellen.

### **§ 15 Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

### **§ 16 Haftung**

Die Stadt Weimar haftet für Schäden auf den Wochen- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 17 Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Weimar Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der von ihr zu erlassenden Marktgebührensatzung.

### **§ 18 Fundsachen**

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind bei der Stadt Weimar abzuliefern.

### **§ 19 Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Pflichtöffnungszeiten nicht einhält,
2. entgegen § 3 andere als die zulässigen Waren feilbietet,
3. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
5. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
7. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,

8. entgegen § 9 Abs. 1 früher als 2 Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nach 2 Stunden nicht geräumt hat,
9. entgegen § 9 Abs. 6 Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrenfrei verlegt.
10. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Krafffahrzeug befährt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge im Marktbereich abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 verdorbene oder verfälschte und gesundheitsschädigende Lebensmittel in Verkehr bringt,
13. entgegen § 12 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren läßt,
14. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren außerhalb der Verkaufsstände anbietet,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
19. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Hunde oder andere Tiere auf den Markt frei umherlaufen läßt oder sie so führt, daß sie Lebensmittel berühren können,
20. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
21. entgegen § 14 Abs. 1 bis 5 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

### § 20 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Marktsatzung:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 19/00 vom 27.09.2000, S. 865

#### Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Fundstelle
2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die	23.01.2002	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung des § 19 Abs. 3, Zuwiderhandlungen</li> <li>• Inkrafttreten zum 01.01.2002</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 6/02 vom 31.03.2002, S. 1372

Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002			
Änderung der Marktsatzung	22.11.2004	<ul style="list-style-type: none"><li>Ergänzungen im § 3 Abs. 1 Nr. b</li></ul>	Rathauskurier Nr. 22/04 vom 05.12.2004, S. 2396
2. Änderung der Marktsatzung	28.08.2007	<ul style="list-style-type: none"><li>§ 2 Abs. 1 a Abschnitt 2 geändert</li></ul>	Rathauskurier Nr. 15/07 vom 09.09.2007, S. 3485
3. Änderung der Marktsatzung	04.07.2013	<ul style="list-style-type: none"><li>Überarbeitung der gesamten Marktsatzung</li></ul>	Rathauskurier Nr. 13/13 vom 13.07.2013, S. 6698
4. Änderung der Marktsatzung	08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>Ergänzung des § 1 Abs. 1</li><li>Neufassung § 7 Abs. 2 Satz 5</li><li>Neufassung § 17</li></ul>	Rathauskurier Nr. 02/18 vom 27.01.2018, S. 9500
5. Änderung der Marktsatzung	28.06.2023	<ul style="list-style-type: none"><li>Überarbeitung der gesamten Marktsatzung</li></ul>	Rathauskurier Nr. 07/23 vom 26.07.2023, S. 12